

► Vorwort

Vorliegendes Skript soll dem Leser (und natürlich auch der Leserin) die Möglichkeit geben, sich Grundlagenwissen zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (einschließlich des Rechts am eigenen Bild) anzueignen oder das bereits vorhandene Wissen aufzufrischen. Zielgruppen sind sowohl Jurastudenten als auch Studierende der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften. Ferner richtet sich dieses Buch an Patentanwaltskandidaten sowie an Rechtsanwälte, die sich auf ihre Prüfungen für den „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ vorbereiten.

Gewerblicher Rechtsschutz ist ein Sammelbegriff für verschiedene Schutzrechte, welche für einen Gewerbetreibenden von Bedeutung sein können. Der Begriff wird auch in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG im Zusammenhang mit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes erwähnt, aber nicht definiert. Man zählt darunter

- das *Patentrecht*,
- das *Gebrauchsmusterrecht*,
- das *Halbleiterschutzrecht*,
- das *Sortenschutzrecht*,
- das *Designrecht/Geschmacksmusterrecht*,
- das *Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen*,
- und das *Wettbewerbsrecht*,

welche im Folgenden skizziert werden. Kein Bestandteil des Gewerblichen Rechtsschutzes ist dagegen

- das *Urheberrecht*,

das jedoch zum besseren Verständnis der Besonderheiten des Gewerblichen Rechtsschutzes meist - so auch im vorliegenden Skript - im Zusammenhang mit diesem behandelt wird. Viele der gerade genannten Schutzrechte spielen bei der Nutzung des Internets eine große Rolle - diesem Aspekt wurde bei der Darstellung der verschiedenen Schutzrechte daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Übungsfälle am Ende des Buches ermöglichen eine Lernkontrolle. Dort finden sich auch Hinweise auf weiterführende Literatur.

Um ein Abkürzungsverzeichnis entbehrlich zu machen, werden die gebräuchlichen Abkürzungen oft bereits in der Überschrift zitiert (und damit auch in dem auf den folgenden vier Seiten abgedruckten Inhaltsverzeichnis aufgeführt); ferner enthält die Übersicht auf S. 114 sowohl die Abkürzungen als auch die vollen Namen der einschlägigen Gesetze.

Das Skript ist auf dem Rechtsstand vom 22. November 2021. Das „Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht“ vom 10.8.2021 (BGBl. 2021 I 3504), das am 28.5.2022 in Kraft tritt, ist bereits berücksichtigt.

Prof. Dr. iur. Joachim Gruber
D.E.A. (Paris I – Panthéon-Sorbonne)

► Inhalt

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

1. Kapitel: Grundlagen: Akteure, Verfahrensfragen und internationale Abkommen	11
A. Die Anwälte	11
I. Der Patentanwalt	11
II. Der European Patent Attorney	12
III. Der Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz	12
B. Wichtige Behörden	13
I. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA)	13
II. Das Europäische Patentamt (EPA)	13
III. Das EUIPO – Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum	14
IV. Die WIPO – World Intellectual Property Organization	14
C. Gerichte	15
I. Das Bundespatentgericht (BPatG) und der Bundesgerichtshof (BGH)	15
II. Der Gerichtshof der Europäischen Union – EuGH und EuG	15
III. Schiedsgerichte	18
D. Prozessrecht: Die Brüssel Ia-VO	19
E. Internationale Abkommen	19
I. Die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)	20
II. Das TRIPS-Abkommen	20
2. Kapitel: Der Schutz von Erfindungen (technische Schutzrechte)	21
A. Patentrecht	21
I. Nationales deutsches Patentrecht	21
1. Voraussetzungen für die Patentfähigkeit	21
2. Die Patentanmeldung	23
3. Die Prüfung der Anmeldung durch das DPMA und die Offenlegung der Erfindung	24
4. Die Patenterteilung	25
5. Die Dauer des Patents und seine Kosten	25
6. Das Recht auf das Patent	26
7. Das Recht des Erfinders aus dem Patent	26
8. Einspruchsverfahren gegen die Patenterteilung	29
9. Nichtigkeitsverfahren	30
10. Arbeitnehmererfinderrecht	31

II. Internationales Patentrecht	34
1. Das Prioritätsrecht nach der PVÜ	35
2. Der Patentrechtsabkommenvertrag (PCT)	35
3. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ)	36
4. Die Schaffung eines EU-Patents	38
B. Gebrauchsmusterrecht	41
C. Halbleiterschutzrecht	43
3. Kapitel: Der Schutz von Pflanzenzüchtungen	44
A. Sortenschutz nach dem SortenschutzG	44
B. Gemeinschaftlicher Sortenschutz	45
4. Kapitel: Der Schutz der Ergebnisse gestalterischer Tätigkeit und ähnliche Schutzrechte	46
A. Urheberrecht	46
I. Grundlagen	46
II. Geschützte Werke	47
III. Verfahren	48
IV. Urheber	49
V. Inhalt des Urheberrechts	50
VI. Schranken des Urheberrechts	52
VII. Verwertungsgesellschaften	55
VIII. Schutzdauer	56
IX. Folgen bei Rechtsverletzungen	57
X. Internationaler Schutz	58
XI. Exkurs: Das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme	59
B. Designrecht/Geschmacksmusterrecht	62
I. Das Designgesetz	62
II. Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster	65
III. Das Haager Abkommen über die internationale Anmeldung von Designs	65

5. Kapitel: Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen	65
A. Grundlagen des deutschen Markenrechts	65
B. Die Marke	66
I. Markenschutz durch Eintragung der Marke in das Markenregister	67
1. Absolute Schutzhindernisse	67
a) Schutzhindernisse nach § 3 Abs. 2 MarkenG	68
b) Schutzhindernisse nach § 8 MarkenG	68
c) Schutzhindernis nach § 10 MarkenG	74
d) Trotz Schutzhindernis: Markenfähigkeit kraft Verkehrsdurchsetzung	74
2. Eintragung der Marke und Rechtsbehelfe gegen die Markeneintragung	75
a) Widerspruch	75
b) Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren	76
c) Nichtigkeitsklage	76
3. Schutzdauer und Möglichkeit des Verfalls der Marke	77
II. Markenschutz durch Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr	78
III. Markenschutz bei notorisch bekannten Marken	79
IV. Ansprüche des Inhabers der Marke bei Rechtsverletzungen	79
1. Unterlassungsanspruch	79
2. Schadenersatzanspruch	83
3. Sonstige Rechtsfolgen	83
4. Gerichtsstand bei Markenrechtsverletzungen im Internet	83
V. Übersichten zum Markenrecht	84
1. Der Bekanntheitsgrad einer Marke und seine rechtlichen Folgen	84
2. Rechtsschutz im Markenrecht	85
C. Die Gewährleistungsmarke	86
D. Schutz geschäftlicher Bezeichnungen	86
I. Schutz von Unternehmenskennzeichen	86
1. Schutz nach dem MarkenG	86
2. Weitere Schutznormen außerhalb des Markenrechts	89
II. Schutz von Werktiteln	92
E. Schutz geographischer Herkunftsangaben und traditioneller Spezialitäten	93
I. Schutz geographischer Herkunftsangaben nach deutschem Recht	94
II. Schutz geographischer Herkunftsangaben und traditioneller Spezialitäten nach Unionsrecht	95

F. Die (europäische) Unionsmarke	96
I. Allgemeines	96
II. Die Unionsgewährleistungsmarke	98
G. Das Madrider Markenabkommen (MMA)	98
6. Kapitel: Wettbewerbsrecht	98
A. Abgrenzung des UWG zum Kartellrecht	98
B. Grundlagen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	99
C. Im UWG ausdrücklich genannte Tatbestände	101
I. Irreführung	101
II. Vergleichende Werbung	103
III. Unzumutbare Belästigung	103
a) Telefon-Werbung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 [Nr. 1 i.d.F. vom 28.5.2022] und § 20 UWG)	104
b) Telefax-Zusendung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 [Nr. 2 i.d.F. vom 28.5.2022] UWG)	104
c) E-Mail-Werbung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 [Nr. 1 i.d.F. vom 28.5.2022] UWG)	105
d) Schockwerbung als Belästigung?	105
IV. Behinderung und Ausbeutung der Konkurrenz	105
D. Rechtsfolgen eines Wettbewerbsverstoßes	106
E. Spezielle Wettbewerbsgesetze	108
F. Internationaler Geltungsbereich des dt. Wettbewerbsrechts	110
7. Kapitel: Literatur zur Vertiefung	110
A. Internetadressen	110
B. Bücher	111
8. Kapitel: Übersichten	114
A. Regelungsgegenstand der einzelnen Gesetze und Notwendigkeit eines Anmeldeverfahrens	114
B. Wichtige internationale Abkommen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes	115
9. Kapitel: Übungsfälle mit Lösungen	116
A. Übungsfälle	116
B. Lösungen	124

Hinweis:

Es empfiehlt sich, beim Studium dieses Skripts immer auch die darin genannten Normen zu lesen. Neben diversen Gesetzes-sammlungen zu speziellen Themen des Gewerblichen Rechts-schutzes gibt es derzeit zwei gebundene

Gesetzsammlungen zum Gewerblichen Rechtsschutz insgesamt:

Eckardt/Klett u.a., Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechts-schutz und Urheberrecht. Vorschriftensammlung, 6. Aufl. 2019, C.F. Müller, 29,00 Euro.

Förster/Uhrich/Zech, Geistiges Eigentum. Vorschriftensamm-lung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbe-werbsrecht, 6. Aufl. 2019, Mohr Siebeck, 29,00 Euro.

Falls es zu Gesetzesänderungen kommt, kann der aktuelle Text von **Bundesgesetzen** im Internet unter www.gesetze-im-internet.de nachgelesen (und ausgedruckt) werden.

Bei aktuellen Gesetzesänderungen lohnt es sich, die **Gesetzes-begründung** der Bundesregierung zu lesen. Diese wird in den Bundestags-Drucksachen (meist abgekürzt „BT-Drucks.“) ver-öffentlicht, welche auch über das Internet unter www.dip.bundestag.de abrufbar sind. Auf dieser Seite finden sich auch die Bundesrats-Drucksachen.

Normen der Europäischen Union findet man unter www.eur-lex.europa.eu.

Gerichtsentscheidungen werden mit Datum und Aktenzeichen zitiert. Sie können damit - sofern sie neueren Datums sind - im Volltext unter www.bundesgerichtshof.de
www.bundesverfassungsgericht.de
www.bundespapentgericht.de nachgelesen werden.

Entscheidungen des Gerichtshofes der **Europäischen Union** (EuGH und EuG) werden im Internet unter www.curia.europa.eu veröffentlicht.

► Aus Rezensionen der Voraufagen

Das Buch hält, was es schon im Vorwort verspricht. Es vermittelt auf nur etwas mehr als einhundert Seiten Grundlagenwissen zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht. Das geschieht rechtlich prägnant in einer auf alle angesprochenen Kreise abgestimmten Sprache. Das Buch ist hervorragend geeignet, Studenten Lust auf ein angeblich exotisches Rechtsgebiet zu machen, und zeigt, dass es auch im Berufsleben große Bedeutung gewinnen wird. Zudem zeigt es Ingenieuren und Naturwissenschaftlern, was sie in der Ausbildung zum Patentanwalt erwartet. ... Der Autor gibt einen vollständigen Überblick über die Schutzrechte, die Möglichkeiten ihrer Verteidigung und Pflege, die Anspruchsarten, die Schutznormen, die beteiligten Ämter bzw. Gerichte sowie über die unterschiedlichen Verfahrensarten bis hin zu den Schiedsgerichten – und das alles im nationalen wie im internationalen Bereich. ... Das hilft, den optimalen Weg zu finden und keine Ansprüche zu übersehen. ... Damit ist das Buch allen zu empfehlen, die sich einen Überblick verschaffen wollen oder ihre eigene Routine kurz darauf durchchecken wollen, ob sich da nicht Lücken eingeschlichen haben, die in Prüfungen wie im Leben fatale Folgen haben könnten.

*Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht Dr. Friedrich Albrecht,
Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2010, S. 548*

Fazit: Das Projekt des Autors, eine kompakte Darstellung des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts anzubieten, ist gelungen.

*Dr. Wolfgang Sekretaruk, Mitglied der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Chemnitz,
WRP 2006, S.1263*

Das Büchlein kann nicht nur Studenten der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften, sondern jedem an der aktuellen praktischen Bedeutung von „intellectual property rights“ Interessierten warm empfohlen werden; es liefert den gesuchten „schnellen Einstieg“ ohne Wenn und Aber.

Univ.-Professor Dr. Ludwlg Gramlich, DuD 2006, S. 194

Gerade Bearbeiter, die sich schnell und dennoch fundiert einlesen müssen, werden anhand dieser Schrift schnell zum Wesentlichen kommen.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Haentjens, DVP 2010, S. 306

Gerade als „Einsteiger“ lernt man aus Skripten meistens mehr als aus umfangreichen Darstellungen ... Ziel dieses gut konzipierten Skriptes ist es, dem Leser die Grundlagen zu vermitteln. ...

Rechtsanwalt Ralf Hansen, juralit.online, September 2021

Gruber behandelt den Gewerblichen Rechtsschutz in seiner ganzen Breite: Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiter- und Sortenschutzrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht; ferner geht er auf das Urheberrecht ein. Entsprechend dem Untertitel des Buchs beschränkt sich Gruber auf die Darstellung der grundlegenden Strukturen der einzelnen Rechtsgebiete. Am meisten Platz hat er dem Patent- und dem Markenrecht gewidmet. ... Fazit: Ein gut lesbares, übersichtliches Büchlein zur schnellen Orientierung in diesem praxisrelevanten Rechtsgebiet.

Rechtsanwalt Marc Schüffner, Berliner Anwaltsblatt 2006, S. 144

... dem Leser wird der Einstieg in die einzelnen Rechtsgebiete leicht gemacht ...

Wiss. Mitarbeiter Kai Wünsche, JURA 2012, Heft 4, S. IV

Das Buch von Gruber unterscheidet sich von den Konkurrenzwerken vor allem durch die äußerst komprimierte Darstellung und durch die Wiedergabe einer Vielzahl praktischer Fälle. ... Man kann Gruber daher bescheinigen, dass er ein didaktisch vorzügliches Einführungswerk vorgelegt hat. Der Leser (oder die Leserin) gewinnt nicht nur einen Überblick über den Schutzbereich und den wesentlichen Inhalt der behandelten Gesetze, sondern kann sich aufgrund der vielen Beispiele die gewonnenen Erkenntnisse auch gut einprägen.

*Dr. Ray Junghanns, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter,
Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010, S. 1277*

Das Buch vermittelt allen einen Überblick, der es bei der späteren Vertiefung ermöglichen wird, aufkommende Fragen systematisch richtig einzuordnen. Das Buch schließt damit auch die von Patentanwaltskandidaten oft beklagte Lücke, dass ihnen niemand am Anfang ihrer Berufsausbildung einen übersichtlichen Abriss gegeben hat.

*Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht Dr. Friedrich Albrecht,
GRUR 2012, S. 801-802*

Der gut lesbare Leitfaden bietet einen schnellen Einstieg in die Materie. Das preiswerte Büchlein informiert den Gewerbetreibenden prägnant und zuverlässig, wie er seine Rechte sichern kann und in welchen Fällen er mit Schadenersatzklagen Dritter rechnen muss.

*Wirtschaft in Südwestsachsen. Mitteilungsblatt der IHK Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau 2007, S. 48*

Dadurch, dass der Autor an vielen Stellen die grundlegenden Gerichtsentscheidungen prägnant wiedergibt, ist die Darstellung besonders anschaulich. Fazit: Dieses preiswerte Büchlein kann jedem am Internetrecht Interessierten wärmstens empfohlen werden.

Karin Thieves, DuD 2010, S. 738

Dabei geht der Autor auch ... auf internationale Aspekte ein. Außerdem enthält das Werk Hinweise auf nützliche Internetadressen und auf vertiefende Literatur. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen das Gesagte. Insgesamt ein gelungenes Einführungswerk, das einen leicht verständlichen Überblick über die grundlegenden Strukturen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland liefert.

Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2007, S. 47

... des verständlich geschriebenen und aufgrund vieler Beispiele auch sehr anschaulichen Buchs ...

Versorgungswirtschaft 2007, S. 46

... Nach einem Ausflug zu den handelnden Personen, also Anwälten, Behörden und Gerichten werden die Bereiche Patentrecht, Markenrecht, diverse Musterrechte, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht abgehandelt. Die Kapitel sind überschaubar und bieten dem Leser einen soliden Überblick über die materiell-rechtlichen Besonderheiten des Rechtsgebiets sowie Hinweise auf die prozessualen Vorgänge, die eintreffen können. Gelungen sind insbesondere der Markenschutz samt präzise aufgeführten Ansprüchen sowie die diversen Tatbestände des UWG. Im Kapitel zum Urheberrecht überzeugen die Ausführungen zu den Grenzen des Urheberrechts sowie die kurze Einführung zum Recht am eigenen Bild. ...

Dr. Benjamin Krenberger, studjur-online.de August 2008

2. Kapitel: Der Schutz von Erfindungen (technische Schutzrechte)

Dem Schutz von Erfindungen dienen drei Gesetze: Das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz und (beschränkt auf Halbleiter) das Halbleiterschutzgesetz.

A. Patentrecht

Nachfolgend wird zuerst der Patentschutz in Deutschland dargestellt und anschließend erläutert, wie man auch im Ausland Patentschutz erlangen kann.

I. Nationales deutsches Patentrecht

1. Voraussetzungen für die Patentfähigkeit

Nach **§ 1 Abs. 1 PatG** werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Erfindung kann sich dabei sowohl auf ein *Erzeugnis* als auch auf ein *Verfahren* beziehen (**§ 9 Satz 2 Nr. 1 und 2 PatG**). Die in § 1 Abs. 1 PatG genannten Kriterien werden in den folgenden Paragraphen noch näher definiert. Keine Angaben enthält das Gesetz allerdings dazu, was eine Erfindung überhaupt ist. Nach der Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 13.5.1980 – X ZB 19/78, GRUR 1980, 849 (850)) ist eine Erfindung eine Lehre zum technischen Handeln, mit der ein technisches Problem gelöst wird.

Der Begriff der *Neuheit* wird in § 3 PatG beschrieben. Danach gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Zum Stand der Technik gehört alles, was irgendwo auf der Welt durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Erkenntnisquellen sind in erster Linie schriftliche Beschreibungen; auf die Sprache kommt es nicht an.

Beispiel: Prof. Dr. Egon Eitel hat einen neuartigen Hybridmotor erfunden. Um seinen wissenschaftlichen Ruhm zu mehren, schreibt er seine Erkenntnisse in einem Aufsatz in englischer Sprache nieder, der im „New Technical Journal of Rwanda“ veröffentlicht wird. Dann setzt er seinen Arbeitgeber, eine Hochschule, von der Erfindung in Kenntnis. Da diese die Erfindung nicht für sich beansprucht, meldet Egon Eitel seine Erfindung selbst beim DPMA an.

Das DPMA wird eine Patenterteilung jedoch ablehnen, da die Erfindung nicht mehr „neu“ im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 PatG ist: Durch die Mitteilung an den Arbeitgeber wurde sie zwar noch nicht „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“; dies geschah aber durch die Zeitschriftenveröffentlichung. Unerheblich ist, dass der Erfinder selbst der Autor des Aufsatzes ist.

Hinweis: In Klausuren wird manchmal die Auffassung vertreten, die Erfindung sei nicht neu, weil es einen Hybridmotor schon gibt. Dabei wird verkannt, dass die Patentfähigkeit nicht unbedingt eine völlig neuartige Erfindung voraussetzt. Neu i.S.d. § 3 PatG ist eine Erfindung nämlich auch dann, wenn es sich dabei nur um eine Weiterentwicklung handelt, die nicht naheliegend ist (unter die Kategorie Weiterentwicklung fällt in der Praxis die weitaus überwiegende Zahl der Patentanmeldungen).

Die *erfinderische Tätigkeit*, oft auch als *Erfindungshöhe* bezeichnet, wird in § 4 Satz 1 PatG definiert. Danach gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn die Erfindung sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Maßstab für die „Erfindungshöhe“ ist daher der Abstand der Erfindung vom Stand der Technik. In der Praxis ist dies in der Regel der problematischste Punkt bei einer Patentanmeldung.

Eine *gewerbliche Anwendbarkeit* ist nach § 5 PatG gegeben, wenn die Erfindung in irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden kann. Dies setzt voraus, dass die Erfindung mit den derzeit verfügbaren Geräten ausführbar ist und dass die Wiederholbarkeit der die Erfindung darstellenden Lehre gegeben ist. Ausdrücklich ausgenommen vom Begriff der gewerblichen Anwendbarkeit hat der Gesetzgeber chirurgische und therapeutische Behandlungen des menschlichen oder tierischen Körpers (§ 2 a Abs. 1 Nr. 2 PatG).

Keine Erfindungen sind – wie das Gesetz ausdrücklich klarstellt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PatG) – Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und ästhetische Formschöpfungen (bei diesen besteht eventuell Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz; dazu Kapitel 4, A) sowie Computerprogramme (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG). Allerdings gilt dieser Ausschluss nicht für Computerprogramme, die auf technischen Überlegungen beruhen, z.B. ein Teilschritt im Verfahren zur Erzeugung eines Chips; diese Programme sind patentfähig.

Ausdrücklich ausgeschlossen hat der Gesetzgeber in § 2 PatG die Patentierbarkeit bei Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde (Beispiel: chemische Kampfstoffe) und in § 2a Abs. 1 Nr. 1 PatG die Patentierbarkeit von *Pflanzensorten* und *Tierrassen* sowie von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren.

2. Die Patentanmeldung

Die Patentanmeldung erfolgt beim DPMA (§ 34 Abs. 1 PatG) oder bestimmten Patentinformationszentren (§ 34 Abs. 2 PatG). Der Erfinder hat folgende Anmeldeunterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Erteilung eines Patents, in dem die *Erfindung* kurz, aber genau bezeichnet werden muss,
- einen oder mehrere *Patentansprüche*, in denen anzugeben ist, was unter Patentschutz gestellt werden soll,
- eine Beschreibung der Erfindung,
- Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.

3. Die Prüfung der Anmeldung durch das DPMA und die Offenlegung der Erfindung

Nach Eingang der Anmeldung erfolgt eine *formale Prüfung* von Amts wegen durch das DPMA (§ 42 PatG). Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 34, 36, 37 und 38 PatG offensichtlich nicht, so fordert die Prüfungsstelle den

Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen (§ 45 Abs. 1 PatG).

Die Prüfung der Patentfähigkeit erfolgt nur auf *Antrag* (§ 44 Abs. 1 PatG). Dieser Antrag kann vom Erfinder sowie jedem Dritten bis zum Ablauf von *sieben Jahren* nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden (§ 44 Abs. 2 S. 1 PatG).

Der Grund für diese lange Frist liegt darin, dass man dem Erfinder die Möglichkeit geben will, zur Sicherung seiner Rechte sofort ein Patent zu geringen Kosten anzumelden und dann, bevor höhere Kosten entstehen, in aller Ruhe die Patentfähigkeit seiner Erfindung und die Chancen der wirtschaftlichen Verwertung des Patents zu prüfen.